



Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rodgau

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorstand
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Erste (konstituierende) Sitzung und Einberufung der Sitzungen
- § 4 Anträge
- § 5 Ändern der Tagesordnung
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Hausrecht während der Sitzungen
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Arbeitsgruppen
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4c der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat das Kinder- und Jugendparlament in seiner Sitzung am 25.06.2024 einstimmig folgende Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament beschlossen:

§ 1 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie mindestens zwei Stellvertreter und einen Protokollanten. Die Stellvertreter vertreten das vorsitzende Mitglied und bilden mit ihm gemeinsam den Vorstand.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes vor, erarbeitet Vorschläge und Anträge, koordiniert die durch das Kinder- und Jugendparlament eingesetzten Arbeitsgruppen, setzt Vorhaben des Kinder- und Jugendparlamentes um und vertreten das Gremium nach außen.
- (3) Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes sowie der pädagogischen Betreuung an. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorstand das Mitglied schriftlich ermahnen, sowie den Beschluss zum satzungsgemäßen Ausschluss des Mitglieds initiieren.
- (3) Die Vollversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds nach erfolgter Ermahnung beschließen.

§ 3 Erste (konstituierende) Sitzung und Einberufung der Sitzungen

- (1) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes findet spätestens 3 Monate nach der Feststellung des Wahlergebnisses statt. Der Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Zeitraum zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, um ein erstes Kennenlernen zu ermöglichen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Einladung zur Information. Sie ist gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments erhalten zu Beginn der Legislaturperiode eine aktuelle Fassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments sowie der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 4 Anträge

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können Anträge in das Kinder- und Jugendparlament einbringen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich an den Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes oder die pädagogische Betreuung gestellt werden. Der Vorstand sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Anträge können vom Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 5 Ändern der Tagesordnung

Das Kinder- und Jugendparlament kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 6 Abstimmungen

Das Kinder- und Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

§ 7 Hausrecht während der Sitzungen

Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Zudem hat er das Recht

- Die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.
- Die Personen, die sich ungebührlich verhalten, zu ermahnen und notfalls von der Sitzung auszuschließen, indem sie aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- Bei störender Unruhe unter den Zuhörern, die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Rednern das Wort zu entziehen, wenn diese das Wort eigenmächtig ergriffen haben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn jeder Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit ist solange vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wurde. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Beschlussfassung wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlamentes ausgefallen, so wird der Beschluss in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschlossen.
- (3) In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament kann zur Unterstützung der Sitzungen der Vollversammlung bis zu 2 Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sollen alle zwei Wochen tagen.
- (2) Die Arbeitsgruppen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Interessierte Kinder und Jugendliche, welche nicht in das Kinder- und Jugendparlament gewählt wurden, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden von der pädagogischen Betreuung eingeladen und vorbereitet. Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird durch die pädagogische Betreuung aktiv gefördert.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments geändert werden, sofern die Änderung nicht der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments und/oder der Hauptsatzung der Stadt Rodgau widerspricht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rodgau, den 25.06.2024

Elisa Daud
Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments